

Ungarns staatsrechtliches Verhältniss zu Oesterreich

VON Dr. ERNST NAGY PROFESSOR, CORR. MITGLIED DER UNG. AKADEMIE
DES WISSENSCHAFTEN.

Der ungarische Staat war schon vor der Katastrophe bei Mohács, unter den Königen Albert und Ladislaus V., zeitweilig mit Oesterreich in Verbindung gekommen, infolge jenes geschichtlichen Ereignisses, dass zum König von Ungarn derselbe Monarch gewählt wurde, welcher zugleich die Krone Oesterreichs trug. Später, von Ferdinand I. angefangen bis zum Jahre 1753 wird die Verbindung zwar eine dauernde, erleidet aber im wesentlichen Charakter keine Aenderung; Ungarn ist von Oesterreich unabhängig, der eine Staat ist für den andern fremd, die Person des für Beide gemeinsamen Herrschers bildet den Verband zwischen ihnen.

Ein engeres Verhältniss kam in Betreff Ungarns erst durch die G.-A. I., II., III: 1723, die ungarische pragmatische Sanction genannt, zu Stande, welche, indem sie die Thronfolge der weiblichen Linie des Hauses Habsburg zu Gunsten der drei weiblichen Linien ähnlich wie in der in den übrigen Ländern und Provinzen Sr. Majestät bereits angenommenen oesterreichischen pragmatischen Sanction regelte, zugleich feststellte, dass die Länder der ungarischen heiligen Krone und die übrigen Länder Sr. Majestät untheilbar und untrennbar zusammen im Besitze des gemeinsamen Herrschers sein sollen.

Diese Erbfolge-Gesetze sichern zugleich ausdrücklich die avitische Verfassung, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns in dieser staatlichen Zusammengehörigkeit, gleichwie auch spätere Gesetze sie gewährleiten, im Besonderen die G.-A. VIII. und XII: 1741 und X: 1791, welch letzterer in bestimmter Weise ausspricht, dass Ungarn sammt den partes adnexae ein unabhängiges und freies Land, keinem andern Lande oder Volke unterworfen ist.

Durch die pragmatische Sanction gewinnt Ungarns Verband mit Oesterreich eine rechtliche Grundlage. Fortan wird

der gegenseitige Schutz (der Schutz des einheitlichen ungetheilten Besitzes, der Dynastie, der Schutz der gemeinsamen Sicherheit) als aus dieser pragmatischen Sanction fliessend angesehen, was die citirten ungarischen Gesetze auch erwähnen, ohne in dieser Hinsicht ausführlich zu verfügen. Die Gemeinsamkeit der Faktoren des Schutzes (Heer, auswärtige Angelegenheiten) ist rechtlich nicht ausgesprochen, wenngleich die Entwicklung, ja die Festigung dieses Verhältnisses faktisch sichtbar ist.

Die grosse Verfassungsreform vom Jahre 1848 äussert sich in dieser Hinsicht gleichfalls nur im Allgemeinen. Der G.-A. III anerkennt solche Verhältnisse, welche Ungarn und Oesterreich gemeinsam betreffen, ohne jedoch dies, noch auch das Verfahren näher zu bezeichnen. Später, im Jahre 1867 erhielt Oesterreich eine Verfassung und während also bisher der König von Ungarn und der ungarische Reichstag bezüglich der gemeinsamen Beziehungen im Einvernehmen verfügen konnten, weil der gemeinsame Herrscher seine übrigen Länder mit absoluter Macht vertritt, konnte fortan die verfassungsmässige Zustimmung Oesterreichs nicht umgangen werden. Es stellte sich demnach in gesteigertem Masse die Nothwendigkeit ein, dass das Verhältniss zwischen Ungarn und Oesterreich genau bestimmt und auch das Verfahren geregelt werde. Dies geschah im *Ausgleiche* vom Jahre 1867, als die beiden Staaten ihre bezüglichliche Vereinbarung gesondert, dem Inhalte nach in wesentlich gleichen Gesetzen u. z. Ungarn im G.-A. XII: 1867, Oesterreich im Gesetz vom 21. Dezember 1867, inartikulirten.

Im Sinne des G.-A. XII: 1867 bildet eine Grundthese des Ausgleiches die fernere unverletzte Aufrechthaltung der auf der pragmatischen Sanction beruhenden Verbindung unter Wahrung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns. In Wirklichkeit entsteht daher kein neues Verhältniss zwischen den beiden Staaten, sondern es wird nur das alte entsprechend geregelt. Rechtlich bleibt dieses Verhältniss ein Bund zwischen zwei Staaten, welche ihre Souveränität vollständig gewahrt haben; jeder hat sein besonderes Staatsgebiet, seine besondere Staatsbürgerschaft, seine gesondert und unabhängig zur Geltung kommende Staatsgewalt. Der Bund erhebt sich nicht über die Staaten, gleichsam einen höheren Staat bildend, keiner der beiden Theile incorporirt den andern. In der Person des gemeinsamen Herrschers begegnen sich zwei staats-

rechtliche Personen: der Kaiser von Oesterreich und der König von Ungarn. Dem entspricht die eben aus Rücksicht auf das zwischen den beiden Staaten bestehende Verhältniss erflossene allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät von 14. November 1868, wonach der regelmässig benützte königliche Titel lauten soll: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn“: im Texte der internationalen Verträge aber: „Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn.“

Laut dem G.-A. XII: 1867 ergibt sich schon aus der als Grundlage des Ausgleiches angenommenen pragmatischen Sanction die Gemeinsamkeit der Person des Herrschers, sowie der gegenseitige und gemeinsame Schutz der gemeinsamen Sicherheit; und ferner werden aus politischen Gründen, aus dem Gesichtspunkte der leichteren Verwirklichung des Zieles die Mittel des gegenseitigen Schutzes, demnach die auswärtigen Angelegenheiten und Heeresangelegenheiten in einem gewissen Sinne und die auf diese bezüglichen finanziellen Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten der beiden Staaten bezeichnet, welche von gemeinsamen Organen verwaltet werden. Das citirte Gesetz verfügt im Einzelnen noch Folgendes:

Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanction sich ergebenden gemeinsamen und simultanen Vertheidigung ist die zweckmässige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese erheischt die Gemeinsamkeit bezüglich *jener auswärtigen Angelegenheiten*, welche alle unter dem Scepter Sr. Majestät stehenden Länder gemeinsam betreffen. Demzufolge gehören die diplomatische und commercielle Vertretung der Monarchie, die in Betreff der internationalen Verträge auftauchenden Verfügungen zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Aeussern im Einvernehmen und mit Zustimmung der Ministerien der beiden Staaten. Die internationalen Verträge theilt jedes Ministerium der eigenen Gesetzgebung mit.

Ein and' res Mittel der gemeinsamen Vertheidigung ist das Heer und die darauf bezüglichen Verfügungen, d. i. das *Kriegswesen*. In Betreff des Kriegswesens wird infolge der verfassungsmässigen Rechte Sr. Majestät all' das, was sich auf die einheitliche Führung, das Kommando und die innere Organisation des ganzen Heeres und folglich auch des ungarischen Heeres als ergänzenden Theiles der Wehrkraft bezieht, von Sr. Majestät versehen.

Die zeitweilige Ergänzung des ungarischen Heeres aber, das Recht der Bewilligung der Rekruten, der Dienstzeit, die Unterkunft des Militärs, sowie die Angelegenheit der Landwehr (G.-A. XLI.: 1868 und G.-A. V.: 1890 und des Landsturmes G.-A. XLII.: 1868 und G.-A. XX.: 1886) und alle darauf bezüglichen Verfügungen sowohl im Kreise der Legislative, wie der Verwaltung hat der Staat sich selbst vorbehalten. Ferner kann die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Betreff Ungarns stets nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung geschehen; nachdem jedoch eine solche Feststellung oder Umgestaltung zwischen Ungarn und Oesterreich zweckmässig nur nach gleichen Prinzipien geschehen kann, werden nach vorhergängiger Vereinbarung zwischen den beiden Ministerien in allen solchen Fällen von gleichen Prinzipien ausgehende Gesetzvorlagen den beiden Gesetzgebungen unterbreitet; im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Gesetzgebungen verkehren diese durch Deputationen mit einander. Ueber die bürgerlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des ungarischen Heeres werden die ungarische Gesetzgebung und Regierung verfügen.

Die finanziellen Angelegenheiten sind insoferne gemeinsam als die Kosten und Ausgaben gemeinsam sind, welche für die gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werden. Doch ist dies so zu verstehen, dass die gemeinsamen Kosten gemeinsam festgestellt werden, während für die Auswerfung, Einhebung und für die an den gemeinsamen Finanzminister zu geschehende Abführung des von diesem Betrage auf Ungarn entfallenden Theiles, der ungarische Reichstag und der ungarische verantwortliche Minister verfügen.

Die Quote der Bedeckung der gemeinsamen Ausgaben wird von Ungarn und Oesterreich im Wege wechselseitiger Verhandlungen und Vereinbarungen festgestellt. Zu diesem Zwecke wählt der ungarische Reichstag einerseits und der oesterreichische Reichsrath andererseits je eine Deputation, diese treten unter Einflussnahme der betreffenden verantwortlichen Minister mit einander in Berührung, arbeiten auf Grund der Steuerfähigkeit der beiden Staaten einen Vorschlag aus und wenn die beiden Deputationen bezüglich des Inhalts des Vorschlages zu einer Vereinbarung gelangen, dann kommt dieser Vorschlag in den beiden Gesetzgebungen zur Verhandlung;

wenn aber die beiden Deputationen zu einer Vereinbarung nicht gelangen können, dann werden die Vorschläge beider Deputatinnen den Gesetzgebungen unterbreitet. Wenn nur der ungarische Reichstag und der oesterreichische Reichsrath bezüglich der Quote zu einer Vereinbarung gelangen, dann wird dieselbe behufs Sanction Sr. Majestät unterbreitet, und wenn dies geschehen, gesondert im Gesetz inarticulirt, und wird so obligatorisch für beide Staaten. Wenn auch die beiden Gesetzgebungen zu keiner Vereinbarung gelangen können, dann entscheidet Sr. Majestät auf Grund der ihm gemachten Unterbreitungen. Der ungarische Reichstag und der oesterreichische Reichsrath theilen einander ihre Beschlüsse in dieser Angelegenheit im Wege der betreffenden Ministerien mit.

Doch kann der Ausgleich nur für eine bestimmte Zeit lauten, nach deren Ablauf in derselben Weise ein neuer Ausgleich zu schliessen, oder der alte zu verlängern ist. Den ersten, auf 10 Jahre geschlossenen Ausgleich enthält der G.-A. XIV: 1867, welchen man später mit einigen im G.-A. IV: 1872 enthaltenen Aenderungen im G.-A. XIX: 1878, beziehungsweise XXIII: 1887 von zehn Jahren auf zehn Jahre (bis Ende Dezember 1897) verlängert hat. Auf Grund dieser Vereinbarungen wird vor Allem aus dem unbedeckten Theile der gemeinsamen Ausgaben ein Präcipuum von 2^o zu Lasten des ungarischen Staates gerechnet mit Rücksicht auf die Einverleibung der Militärgrenze und von dem sonach verbleibenden Betrage entfallen 30^o auf Ungarn, 70^o auf Oesterreich. Der unbedeckte Theil ist so zu verstehen, dass für die gemeinsamen Ausgaben zunächst das reine Einkommen der gemeinsamen Zollgebietes nebst einigen anderen gemeinsamen Einkünften — aus der Erzeugung und dem Monopol von Schiesspulver, aus den gemeinsamen Aktiven — verwendet und nur der sonach verbleibende Betrag in dem erwähnten Verhältnisse getheilt wird.

Zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, d. i. jenes Theiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht ausschliesslich in den Kreis der Executive gehört, anerkennt Ungarn nach dem klaren Ausspruch des G.-A. XII: 1867 weder einen Reichsrath, noch ein wie immer Namen habendes gemeinsames oder Central-Parlament, sondern hält an der als Ausgangspunkt acceptirten pragmatischen Sanction fest, in deren Sinne einerseits die Länder der ungarischen Krone zu-

sammen, andererseits die übrigen Länder Sr. Majestät zusammen wie zwei gesonderte und vollkommen gleichberechtigte Theile zu betrachten seien; bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ist die Parität eine unerlässliche Bedingung.

Demzufolge wählt der ungarische Reichstag aus seiner eigenen Mitte eine aus 60 Mitgliedern bestehende Kommission, 40 Mitglieder aus dem Abgeordnetenhouse, 20 Mitglieder aus dem Magnatenhouse; eine solche Kommission mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern wählt auch der oesterreichische Reichsrath. Diese Kommission übt das dem Reichstage zukommende Recht als ein delegirtes Recht aus, beziehungsweise sie vertritt den ungarischen Reichstag den übrigen Ländern Sr. Majestät gegenüber, ist jedoch an keine Instruktion gebunden.

Jede Kommission (Delegation) wird nur für ein Jahr, beziehungsweise für eine Session gewählt, doch können ihre Mitglieder neugewählt werden. In dem Falle, wenn Se. Majestät einen Reichstag auflöst, damit ist auch die Delegation aufgelöst, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation. Die Delegationen werden jedesmal von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin einberufen und zwar nach jenen Ort, wo der König sich eben aufhält. Doch wünscht die ungarische Gesetzgebung, dass die Delegationen ihre Sitzungen abwechselnd in Budapest und in Wien halten, wie dies thatsächlich geschieht.

Jede Delegation gesondert wählt aus der eigenen Mitte ihren Präsidenten, ihre Schriftführer und die übrigen Funktionäre, gleichwie sie auch ihre Geschäftsordnung feststellt. Jede Delegation hält ihre Sitzungen gesondert und beschliesst in denselben mit der absoluten Majorität sämmtlicher Delegirten. Die Delegationen theilen einander ihre Beschlüsse schriftlich mit. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten streben sie eine Uebereinstimmung durch schriftliche Nuntien an. Wenn dies nicht gelingt und ein dreimaliger Nuntienwechsel resultatlos bleibt, ist jede Delegation berechtigt, die andere zu einer gemeinsamen Sitzung aufzufordern, aber ausschliesslich zum Zwecke der Abstimmung, indem hier eine Berathung nicht mehr am Platze ist. In jeder gemeinsamen Sitzung präsidiren die Präsidenten der beiden Delegationen abwechselnd, einmal der Eine, das anderemal der Andere. Ein Beschluss kann nur mit absoluter Majorität gefasst werden und nur dann, wenn mindestens zwei Drittel jeder Delegation anwesend sind; nachdem aber die praktische Anwendung des

Paritätsprincips eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, muss in dem Falle, wenn eine der beiden Delegationen nicht vollzählig erscheinen sollte, die andere Delegation die Zahl ihrer Mitglieder im Wege der Auslosung so vermindern, dass bei der Abstimmung beide Delegationen mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern anwesend seien. Die Mitglieder der Delegation genossen den Schutz des den Reichstagsmitgliedern gebührenden Immunitätsrechtes.

Vor die Delegationen können nur jene Angelegenheiten gelangen, welche die Gesetze der beiden Staaten ausdrücklich dahin verweisen, so im Besonderen die Feststellung des gemeinsamen Budgets, die Prüfung der gemeinsamen Schlussrechnungen, die verfassungsmässige Controle der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, event. die Versetzung der gemeinsamen Regierung in den Anklagezustand, und in einem solchen Falle die Zusammensetzung der Gerichte; ferner die Feststellung der Bedingungen eines gemeinsamen Anlehens, nachdem die beiden Gesetzgebungen vorher dieses Anlehen beschlossen hatten.

Die den Delegationen zugehörenden Angelegenheiten unterbreitet das gemeinsame Ministerium jeder Delegation gesondert; die Delegationen können an die gemeinsamen Minister Fragen stellen, Interpellationen richten. Die gemeinsamen Minister sind berechtigt, über Aufforderung sogar verpflichtet, sowohl in der einen, wie in der anderen Delegation zu erscheinen und zu antworten, ja — wenn dies ohne Nachtheil geschehen kann — selbst unter Vorlage der nothwendigen Aktenstücke die Aufklärungen zu ertheilen. Die Delegationen besitzen gleichfalls das Recht der Initiative. Den Voranschlag des gemeinsamen Budgets unterbreitet alljährlich der gemeinsame Finanzminister gesondert den Delegationen. Das von den Delegationen angenommene Budget können die Gesetzgebungen der beiden Staaten nicht mehr in Verhandlung ziehen. Nachdem aber bei den solchermassen festgestellten Kosten, insoweit sie Ungarn betreffen, die Auswerfung, Einhebung und Abführung zum Wirkungskreise des ungarischen Reichstages und des ungarischen Ministeriums gehören, nimmt die ungarische Regierung in das dem Reichstage zu unterbreitende Jahresbudget auch jene Summe auf, welche aus den gemeinsamen Ausgaben auf Ungarn entfallen, nur dass diese Posten im ungarischen Reichstage den Gegenstand

einer Debatte nicht bilden können. Der kön. ung. Finanzminister führt diese Summe in monatlichen Theilbeträgen an den gemeinsamen Finanzminister ab.

Es gilt im Allgemeinen die Norm, dass die Beschlüsse der Delegation, insoferne sie der Bestätigung des Königs unterliegen, nach erfolgter Bestätigung bindende Kraft besitzen. Diese Beschlüsse theilt Sr. Majestät jedem Parlament gesondert, im Wege des betreffenden verantwortlichen Ministers mit und sie können in Ungarn, nachdem der Reichstag sie zur Kenntniss genommen, nur durch das ungarische Ministerium vollzogen werden.

An der Spitze der *Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten* steht der König von Ungarn und Kaiser von Oesterreich als der gemeinsame Herrscher der beiden Staaten, und regiert kraft des übereinstimmenden Willens der beiden Staaten (in welchem auch sein allerhöchster Wille enthalten ist) durch das gemeinsame Ministerium. Den drei Hauptzweigen der gemeinsamen Angelegenheiten — Äusseres, Heer, Finanzen — entsprechend, bilden das gemeinsame Ministerium des Äusseren, das gemeinsame Kriegsministerium und das gemeinsame Finanzministerium die gemeinsame Regierung. Zu ihrem Wirkungskreise gehören diejenigen Angelegenheiten, welche als wirklich gemeinsam, weder von der Regierung der Länder der ungarischen heil. Krone, noch von jener der übrigen Länder Sr. Majestät verwaltet werden. Doch können dabei die gemeinsamen Ministerien keine dem Wirkungskreise der beiden Staatsregierungen vorbehaltenen Angelegenheiten leiten, noch auch einen Einfluss auf dieselben ausüben, während die ungarische Regierung und die österreichische Regierung einen verfassungsmässigen Einfluss auf die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten haben; diesen Einfluss von ungarischer Seite geltend zu machen, ist die Aufgabe des ungarischen Ministerpräsidenten als Chefs des Kabinetts.

Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums ernennt Se. Majestät. Vorsitzender desselben ist in der Regel der Minister des Äusseren, welcher bei der Ernennung der gemeinsamen Minister auch die Gegenzeichnung ausübt. Die Ernennung des gemeinsamen Minister des Äusseren und Vorsitzenden des gemeinsamen Ministerrathes gegenzeichnet der zurücktretende Minister des Äusseren, doch werden von den Ernennungen die Ministerpräsidenten der beiden Staaten gesondert verständigt

und wird diese Verständigung mit der Gegenzeichnung des betreffenden Ministerpräsidenten verlautbart. In den gemeinsamen Ämtern sind die Bürger der beiden Staaten gleichmässig zu verwenden und führen diese Ämter den Titel: Kaiserlich und königlich.

Der gemeinsame Minister des Äussern leitet die auswärtigen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Er unterhält eine regelmässige Verbindung mit den auswärtigen Staaten; er geht in Betreff der Interessen, welche die beiden Staaten und deren Unterthanen angehen, dem Auslande gegenüber vor; zu seinem Wirkungskreise gehören die internationalen Verträge, die Angelegenheiten des Aussenhandels, des internationalen Verkehrs.

Zum Wirkungskreise des gemeinsamen Kriegsministers gehören die Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres und der Marine. Ihm unterstehen die gemeinsamen Militärbehörden die gemeinsamen Militär-Lehranstalten, die Sanitäts-Anstalten, die Angelegenheiten des gemeinsamen Militär-Justizwesens. Die ungarische Landwehr jedoch ist dem ungarischen Landesvertheidigungs-Minister untergeordnet, ausgenommen eine Mobilisirung zu Kriegszwecken, im welchem Falle auch die Landwehr dem von Sr. Majestät ernannten Oberkommandanten unterstellt wird. Die Kosten fallen dann dem gemeinsamen Heeresbudget zur Last.

Der gemeinsame Finanzminister hat die Aufgabe, alljährlich den Voranschlag des gemeinsamen Budgets anzufertigen und den Delegationen zu unterbreiten, die Summe des votirten gemeinsamen Budgets in dem gesetzlich festgestellten Verhältnisse auf die beiden Staaten auszuwerfen, die entsprechenden Raten zu übernehmen und an ihren Bestimmungsort abzuführen: die Angelegenheiten der unter gemeinsamer Bürgschaft stehenden schwebenden Staatsschulden zu verwalten und bei der Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens vorzugehen, wenn die Gesetzgebungen der beiden Staaten ein solches Anlehen beschlossen haben. Endlich steht derzeit der gemeinsame Finanzminister an der Spitze der Verwaltung der okkupirten Länder (Bosnien und Herzegovina.)

Jeder der gemeinsamen Minister ist verantwortlich für die zu seinem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten; das ganze Ministerium aber ist verantwortlich für alle jene amtlichen Verfügungen, welche es zusammen beschlossen hat.

Jede Delegation ist berechtigt, in einem solchen Falle, wenn dies wegen Verletzung der verfassungsmässigen Gesetze nothwendig erscheint, die Versetzung des gemeinsamen Ministeriums oder eines Mitgliedes desselben in den Anklagezustand zu beantragen und dies der anderen Delegation schriftlich mitzutheilen. Wenn auch die andere Delegation die Versetzung in den Anklagezustand beschlossen hat oder wenn dies in gemeinsamer Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden, dann ist dieser Beschluss als rechtskräftig zu betrachten und die Delegationen schreiten zur Zusammenstellung der Gerichte. Zu diesem Behufe bringt jede Delegation je 24 in unabhängiger Stellung befindliche, gesetzkundige Bürger jenes Staates in Vorschlag, welchen sie vertritt. Jede Delegation kann aus der Reihe der von der anderen in Vorschlag gebrachten Mitglieder ohne Begründung 12 Mitglieder streichen, jedoch so, dass in der Zahl der verbliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei, und diese bilden das Gericht. Wenn die zur Kontrolle der schwebenden Staatschuld eingesetzte Kommission eine Anklage gegen den gemeinsamen Finanzminister erhebt, und auf Grund dessen die beiden Parlamente die Versetzung in den Anklagezustand beschliessen, so werden die Delegationen hievon verständigt und diese schreiten dann ohne jede Verhandlung zur Zusammenstellung des Gerichtes. — Zur Kontrolle der gemeinsamen Finanzverwaltung dient auch der gemeinsame Staatsrechnungshof.

Ausser den oben angeführten gemeinsamen Angelegenheiten gibt es noch andere hochwichtige Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit nicht aus der pragmatischen Sanction folgt, weshalb sie auch nicht zu den im strikten Sinne genommenen gemeinsamen Angelegenheiten gehören, jedoch aus politischen Rücksichten, infolge des Zusammentreffens der Interessen der beiden Staaten, zweckmässiger im gemeinsamen Einvernehmen, als gesondert erledigt werden können. Von den in *gegenseitigen Einvernehmen zu verschenden Angelegenheiten* ist die wichtigste: Das Zoll- und Handelsbündniss.

In Betreff der Zoll- und Handels-Angelegenheiten erklärt der G. A. XII: 1867, dass Ungarn als ein von Oesterreich unabhängiger Staat in diesen Angelegenheiten durch seine eigene Gesetzgebung und durch seine eigene verantwortliche Regierung verfügen könnte, jedoch aus den obigen Gründen sich bereit erklärt, von Zeit zu Zeit mit den übrigen Ländern

Sr. Majestät ein Zoll- und Handelsbündniss zu schliessen. Der Abschluss dieses Vertrages soll in der Weise geschehen, wie ähnliche Verträge zwischen zwei rechtlich unabhängigen Staaten beschlossen zu werden pflegen. So ist das in den G.-A. XVI: 1867, XX: 1878, XXXIV: 1887 enthaltene und auf je 10 Jahre lautende Zoll- und Handelsbündniss zu Stande gekommen, welches gegenwärtig bis Ende Dezember 1897 giltig ist.

Doch ist zu bemerken, dass zur Giltigkeit der mit dem Auslande geschlossenen wirtschaftlichen Verträge, somit der Zoll-, Schiffahrts-, Post- und Telegraphenverträge gesondert die verfassungsmässige Zustimmung der Gesetzgebungen der beiden Staaten nothwendig ist.

In Betreff der alten österreichischen Staatschuld erklärt der ungarische Staat im G.-A. XII: 1867, dass ihn vermöge seiner unabhängigen und verfassungsmässigen Stellung solche Schulden nicht belasten können, welche ohne seine Einwilligung entstanden sind; wenn jedoch das wirkliche verfassungsmässige Leben sowohl in unserem Vaterlande, als auch in den Ländern Sr. Majestät eingeführt sein wird, so ist Ungarn bereit, dasjenige, was es ohne Schädigung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit thun kann, über seine gesetzlichen Pflichten hinaus, auf der Basis der Billigkeit und aus politischen Rücksichten zu thun, damit nicht unter jenen schweren Lasten, welche der Absolutismus angehäuft hat, der Wohlstand der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch derjenige Ungarns zusammenbreche. Aus diesen Rücksichten und nur auf dieser Grundlage ist das Land bereit, einen Theil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und hierüber mit den übrigen Ländern Sr. Majestät, als eine freien Nation, eine Uebereinkunft zu treffen.

Zum Zwecke der Auftheilung der österreichischen Staatsschuldenlast wählten der ungarische Reichstag und der österreichische Reichsrath je eine Kommission; der von diesen Kommissionen im Einvernehmen mit den Ministerien ausgearbeitete Vorschlag wurde von der Gesetzgebung ausgenommen und im G.-A. XV: 1867 inartikulirt. Im Sinne dieses Gesetzes zahlt Ungarn vom 1. Januar 1868 angefangen zur Tilgung der Staatsschulden-Zinsen einen unveränderlichen jährlichen Betrag von 29,188.000 Gulden und zwar 11,776.000 Gulden in Metallgeld.

Im G.-A. XII: 1867 ist ferner ausgesprochen, dass künftig das Land eine solche Schuld nicht belasten kann und dass

es daher eine solche nicht als verpflichtend anerkennen wird, zu deren Aufnahme es seine gesetzliche Einwilligung nicht gegeben hat. Wenn der Fall eintreten sollte dass der ungarische Staat seine Ausgaben nicht aus seinen ordentlichen Einnahmequellen decken könnte, wird er mit seinem eigenen Kredit für ausserordentliche Quellen sorgen. Und wenn es im Interesse beider Staaten nothwendig werden sollte, ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen, — zur Deckung solcher Bedürfnisse, welche die geinsamen Angelegenheiten betreffen — dann kann dies für Ungarn in giltiger Weise nur mit Einwilligung der Ungarischen Gesetzgebung geschehen.

Die aus Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Staatsschuld wird unter die gemeinsame Bürgschaft beider Staaten gestellt und kann eine etwaige Vermehrung dieser Schuld nur mit gegenseitiger Zustimmung der beiden Gesetzgebungen zu Stande kommen. — Die Verwaltung der schwebenden Staatsschuld gehört zum Wirkungskreise des gemeinsamen Finanzministers ; zur Kontrolle dieser Verwaltung entsenden der ungarische Reichstag und der österreichische Reichsrath gesondert je eine aus sechs ordentlichen und drei Ersatz-Mitgliedern bestehende Kommission, welche dem Reichstag bzw. dem Reichsrath alljährlich Bericht erstattet.

Mit dem G.-A. XXVI: 1878 übernahm der ungarische Staat auch einen Theil der 80 Millionen-Schuld, welche die frühere österreichische Nationalbank aktiv zu fordern hatte. Auch in diesem Gesetze wird betont, dass nach dem klaren Wortlaute des G.-A. XII: 1867 diese Schuld den Staat rechtlich nicht belasten würde; doch wurde zu dem Zwecke, dass die Regelung der zwischen Ungarn und Österreich schwebenden finanziellen und wirthschaftlichen Fragen keine Verzögerung erleide, die ungarische Regierung ermächtigt, mit der österreichischen Regierung ein Übereinkommen zu treffen, welches in den G.-A. XXVI: 1878 und XXVII: 1887 inartikulirt wurde. Der aus dem Reineinkommen der österr.-ungarischen Bank auf die beiden Staaten entfallende Betrag dient vor Allem zur Tilgung dieser Schuld. Von dem am Schlusse des Jahres 1897 noch ungetilgten Reste dieser Schuld wird der ungarische Staat 30% in der Weise übernehmen, dass diese 30% in fünfzig gleichen Jahresraten ohne Zinsen an Oesterreich zu bezahlen seien.

Der G.-A. XXVIII: 1878 verfügt im Betreff der gemein-

samen Notenbank, indem Ungarn und Österreich das ihnen unzweifelhaft zustehende Recht auf die Errichtung besonderer, selbständiger Notenbanken vorläufig nicht in Anspruch zu nehmen wünschten. Der Vertrag lautete auf 10 Jahre und wurde mit dem G.-A. XXVI: 1877 auf weitere 10 Jahre, bis zum Schlusse des Jahres 1897 verlängert:

Der Berliner Vertrag vom Jahre 1878 (inartikulirt mit G.-A. VIII; 1879) übertrug die Okkupation und die Verwaltung zweier türkischer Provinzen, Bosniens und der Herzegovina, der österr.-ungarischen Monarchie. Die in dieser Beziehung zwischen den beiden Staaten zustande gekommene Vereinbarung ist in Betreff Ungarns im G.-A. VI: 1880 enthalten. Diesem Gesetze gemäss wird das ungarische Ministerium im Geiste der auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Gesetze angewiesen, auf die durch die gemeinsame Regierung zu führende Verwaltung Bosniens und der Herzegovina seinen Einfluss bei verfassungsmässiger Verantwortlichkeit geltend zu machen. Demzufolge nimmt das Ministerium an allen jenen Berathungen theil, welche behufs Feststellung der Richtung und der Prinzipien dieser Verwaltung im gemeinsamen Ministerium gehalten werden. Die Verwaltungs-Ausgaben dieser Provinzen sind nach Möglichkeit aus ihren eigenen Einkünften zu decken. Wenn dies nicht vollständig zu erreichen wäre, sind die Vorlagen betreffend der bei der ordentlichen Verwaltung zu deckenden Summe im Einvernehmen mit dem Regierungen der beiden Staaten festzustellen. Insoferne aber die Verwaltung Bosniens und der Herzegovina die finanzielle Beitragsleistung der Monarchie für solche ständige Investitionen in Anspruch nehmen würde, welche nicht in den Rahmen der ordentlichen Verwaltung gehören (für Eisenbahnen, öffentliche Bauten,) könnte dies nur auf Grund von Gesetzen bewilligt werden, welche in beiden Staaten in übereinstimmender Weise geschaffen worden. Ebenso sind jene leitenden Prinzipien festzustellen, welche 1. bei den Zolleinrichtungen, 2. auf die indirekten Steuern, 3. im Geldsystem anzuwenden sind. Zu allen Veränderungen jenes Verhältnisses, in welchem diese Provinzen zur Monarchie stehen, ist die Zustimmung der Gesetzgebungen der beiden Staate nothwendig.